Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 72 (2001)
Heft: 7-8

Anhang: Newsletter : Heimverband Schweiz
Autor: Heimverband Schweiz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

News Letter

Juli 2001

Kurzmitteilungen • News • In letzter Minute

Heimverband Schweiz

ZUM TRAGISCHEN EREIGNIS IM PFLEGEZENTRUM EICHHOF, LUZERN

Sterben im Heim gehört im Bereich der Betagtenbetreuung zum Alltag. Ein behütetes Sterben, ein beschütztes Abschiednehmen!

Was jedoch im Luzerner Pflegezentrum Eichhof geschehen ist, ist unfassbar und darf nie akzeptiert werden.

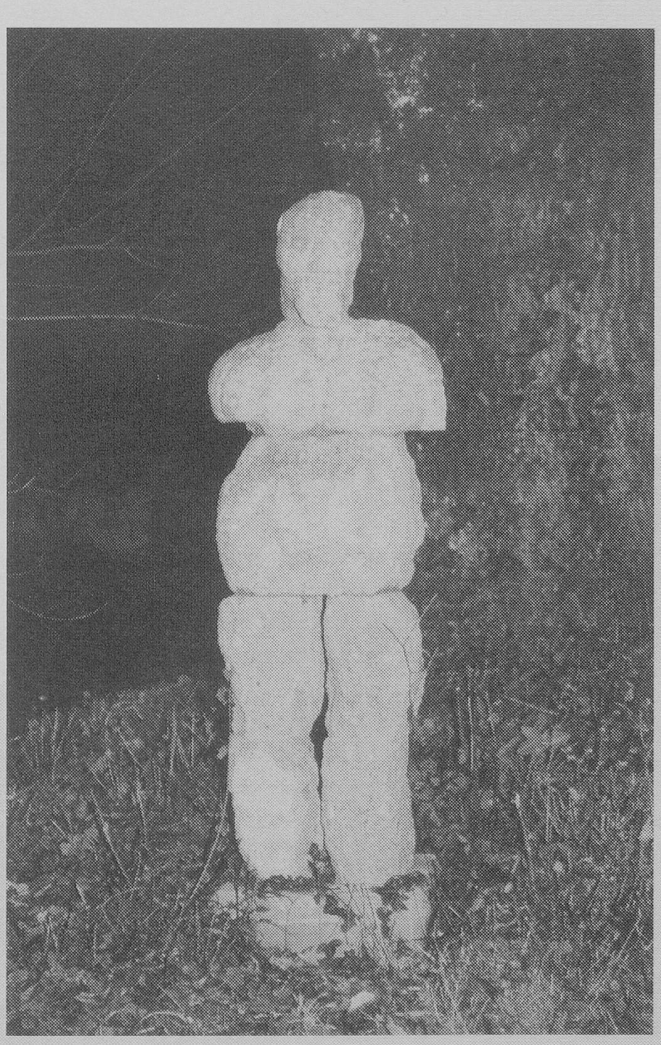

Der Heimverband Schweiz gibt hiermit seiner tiefen Betroffenheit Ausdruck.

Hier beanspruchte ein einzelner Mensch für sich das Recht, über Leben und Sterben anderer zu entscheiden und schwer Demente zu töten. Dabei handelt es sich in keiner Form um Sterbehilfe. Das Geschehen in Luzern ist eine kriminelle Tat, auch wenn der ausführende Pfleger für sein Tun das Motiv des Mitleidens beansprucht. Ein solches Verhalten ist zu verurteilen. Pflegende – wie auch Angehörige – müssen in der Lage sein, oft fast Unerträgliches im Leben der ihnen Anvertrauten bis zum natürlichem Tod zu ertragen und sie durch alle Krisen zu begleiten. So belastend dies auch sein mag.

Der Heimverband Schweiz stellt sich im Zusammenhang mit dieser Tat die Frage, wie in den Heimen präventiv das Thema «Mitleid mit schwer Kranken oder Dementen» verstärkt aufgegriffen und bearbeitet werden kann. Welche Massnahmen sind möglich? Welche Gefässe stehen den in den Heimen Arbeitenden zur Verfügung, damit sie ihre Sorgen und Nöte bei der täglichen Arbeit formulieren und deponieren können, bevor die körperliche und mentale Belastung zum Problem wird? Hier ist insbesondere die Aussage des Luzerner Sozialdirektors, Ruedi Meier, zu unterstützen, dass die Stadt die Weiterbildung und Supervision für alle Mitarbeitenden in den Heimen verstärken und fördern will. Es ist wichtig, dass Mitarbeitende wissen, wo und bei wem sie bei einer Situation – mit vor allem psychischem Stress – Hilfe anfordern können. Sicher dienen hier Gesprächszirkel und Supervision sowie die Vertrauensbildung in den Teams zur Unterstützung bei Problemen, Wut und Überforderung, um die eigenen Gefühle angstfrei kommunizieren zu können. Nie darf eine solche Tat aus zeitlicher Überlastung heraus begründet werden. Der Heimverband Schweiz ist gemeinsam mit den Berufsverbänden der Pflegenden SBK und SBGRL gefordert, adäquate Weiterbildung anzubieten.

Der Heimverband Schweiz befasst sich seit Jahren mit der gesamten Problematik des Themas und hat mit seiner Broschüre «Grundlagen für verantwortliches Handeln in Alters- und Pflegeheimen» einen Akzent gesetzt.

Die Tat in Luzern war die Tat eines Einzelnen, doch für das Heimwesen ist jeder Einzelfall einer zuviel und darf nicht akzeptiert werden.

Heimverband Schweiz

Heimverband Schweiz, Lindenstrasse 38, 8008 Zürich, Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich
Telefon 01/385 91 91, Telefax 01/385 91 99
E-Mail: office@heimverband.ch

News Letter

Neuregelung der Radio- und Fernsehverordnung

Gebührenbefreiung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen

Empfänger von AHV- und IV-Ergänzungsleistungen werden auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit. Das schriftliche Gesuch ist vom Heimbewohner mit einer Kopie der Ergänzungsleistungs-Verfügung an die Billag AG in Freiburg zu richten.

Stark pflegebedürftige Heimbewohner werden von der Meldepflicht an die Billag befreit

Stark pflegebedürftige Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen werden neu explizit von der Pflicht befreit, der Billag AG den Empfang von Radio- oder Fernsehprogramm zu melden. Von der Meldepflicht und dadurch auch von der Pflicht, Gebühren zu bezahlen, ist befreit, wer als pflegebedürftig im Sinne der dritten und vierten Pflegebedarfsstufe der Kranken- und Leistungsverordnung gilt.

Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung der Radio- und Fernsehverordnung auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung kommt der Bundesrat einem Bundesgerichtsentscheid sowie der vom Ständerat gutgeheissenen Empfehlung nach.

Details können unter www.seniorennetz.ch, Infos, heruntergeladen werden.

Neue Ausrichtung im Bildungsbereich

Vernehmlassung

- zum Profil und Reglement für die Ausbildung auf der Sekundarstufe II im Gesundheitsbereich
- zum Profil und den Kompetenzen Berufsdiplom Pflege

Ende Juni haben die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) und die Abteilung Berufsbildung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) die Unterlagen in Vernehmlassung geschickt.

Als Arbeitgeber dürfen die Heime jetzt nicht warten, bis ihnen gesagt wird, wolang es gehen soll. Der Heimverband Schweiz will mit einer internen Vernehmlassung bei den Sektionen die Anliegen seiner Mitglieder in Erfahrung bringen, um sie in der Stellungnahme an SDK und SRK zusammenfassend zu formulieren. Hierfür werden wir am 23. Juli allen Sektionen einen Fragebogen verschicken mit der Bitte, diese bis am 25. August 2001 ausgefüllt zurückzusenden.

Es ist nun ausserordentlich wichtig, dass wir vom Heimverband Schweiz uns bereit erklären, uns in Zukunft anders als bisher mit Bildungsfragen zu befassen. Wir müssen jetzt – nicht erst später – die erforderlichen Massnahmen einleiten, damit die Heime sich auch als Lehrorte profilieren und somit einen nachhaltigen Beitrag zur Nachwuchsförderung leisten können.

Wer die Unterlagen nicht erhalten hat, diese aber studieren und bei der Stellungnahme der eigenen Sektion mitwirken möchte, kann diese vom Internet herunterladen. Die Adresse lautet: **www-Vernehmlassung-sdk-srk.ch**

BESA-Bildungsangebote

Im September 2001 bietet der Heimverband Schweiz zwei BESA-Kurse an, nämlich:

- *Tageskurs für Neuanwender:*
- *Datum: 18. September 2001*
- *Ort: Zürich*

- *Halbtageskurs (Refresher-Seminar)*
- *Datum: 10. September 2001, 14 bis 18 Uhr*
- *Ort: Zürich*

Auskunft:

Nähere Auskünfte und das Detailprogramm erhalten Sie bei:
Heimverband Schweiz, Bildungssekretariat,
Postfach, 8034 Zürich
Tel. 01-385 91 80,
Fax 01-385 91 99,
e-mail: mjeanneret@heimverband.ch

Diplomierte Krankenschwestern

Verstärken Sie Ihr Pflegeteam mit einer Stagiaire. Unsere Kandidatinnen, alles diplomierte Krankenschwestern mit guten Deutschkenntnissen, kommen aus östlichen Ländern für einen Weiterbildungsaufenthalt von 18 Monaten zu uns in die Schweiz. Die notwendigen Bewilligungen und Abklärungen im In- und Ausland werden durch den Heimverband Schweiz besorgt. Nähere Informationen und «Kurzprofile» sind erhältlich beim Zentralsekretariat, Frau Daria Portmann, Tel. 01-385 91 74, Fax 01-385 91 99 oder unter dportmann@stellen.heimverband.ch

Bitte beachten Sie unsere Homepage:
http://www.heimverband.ch